

# **Satzung des „Förder- und Freundeskreises des Ludwig-Thoma-Gymnasiums Prien“**

## **1 § Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen

„Förder- und Freundeskreis des Ludwig-Thoma-Gymnasiums Prien e.V.“

Die Namensweiterung ist in das Vereinsregister einzutragen. Sein Sitz ist in Prien. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

## **§ 2 Vereinszweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die ideelle und materielle Förderung des Ludwig-Thoma-Gymnasiums Prien. Der Verein stellt sich insbesondere folgende Aufgaben:

1. Pflege und Zusammenhalt zwischen Eltern, aktiven und ehemaligen Lehrern und Schülern, sowie Freunden des Ludwig-Thoma-Gymnasiums Prien.
2. Unterstützung der Bildungsziele, wie sie in Art. 131 Abs. 1 mit 3 der Bayerischen Verfassung zu Grunde gelegt sind.
3. Förderung wissenschaftlicher Vortragsveranstaltungen, der musischen Erziehung, sportlicher Wettkämpfe, der Gestaltung des Unterrichts durch Medien, der mathematisch-naturwissenschaftlichen und sprachlichen Schüleraktivitäten, sowie des internationalen Schüleraustausches am Ludwig-Thoma-Gymnasium Prien.
4. Insgesamt Unterstützung aller Maßnahmen, die dem Ansehen und der Arbeit des Ludwig-Thoma-Gymnasiums Prien dienen.

## **§ 3 Vereinstätigkeit**

Der Verein verfolgt keine parteipolitischen Interessen und keine konfessionellen Ziele. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt auch nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 4 Verwendung der Vereinsmittel**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 5 Anfall des Vereinsvermögens

Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Ludwig-Thoma-Gymnasium Prien, das es unmittelbar in Abstimmung mit dem Elternbeirat zusätzlich zu den üblichen Aufwendungen zur Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln für das Ludwig-Thoma-Gymnasium Prien zu verwenden hat.

## § 6 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft natürlicher und juristischer Personen wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt mit Zustimmung der erweiterten Vorstandschaft. Mitglieder werden können:

- ehemalige Schüler und Lehrer des Ludwig-Thoma-Gymnasiums Prien
- Eltern gegenwärtiger und ehemaliger Schüler
- Lehrer und sonstige Angestellte der Schule
- volljährige Schüler des Ludwig-Thoma-Gymnasiums Prien
- natürliche und juristische Personen, die sich zum Vereinszweck bekennen.

Die Mitgliedschaft endet:

- durch den Tod bzw. Auflösung bei juristischen Personen,
- durch schriftliche Austrittserklärung, die mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalenderjahres zulässig ist,
- durch Ausschluß. Über den Ausschluß, der nur aus wichtigen Gründen erfolgen darf, entscheidet der erweiterte Vorstand mit Dreiviertelmehrheit. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied dem Zweck und den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Gegen den Beschluß ist die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig entscheidet. Bleibt ein Mitglied trotz Aufforderung drei Jahre seinen Mitgliedsbeitrag schuldig, so kann der erweiterte Vorstand die Beendigung der Mitgliedschaft beschließen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen des Vereins zu vertreten und einen durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag termingemäß zu zahlen. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Mitgliederversammlungen stimmberechtigt teilzunehmen, Anträge zu stellen und zu den Vereinsämtern gewählt zu werden.

## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand im Sinne des § 26 BGB
3. der erweiterte Vorstand
4. die Revisoren.

Beschlüsse werden in allen Gremien, soweit diese Satzung oder das Gesetz nichts anderes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des die jeweilige Sitzung leitenden Vorsitzenden. Die Abstimmungen sind offen und unmittelbar. Auf Antrag von ein Drittel der jeweils stimmberechtigten Anwesenden ist geheim abzustimmen. Das Stimmrecht kann nicht delegiert werden. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist. Alle Protokolle sind Bestandteil der Vereinsakten.

## § 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im zweijährigen Turnus statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt:
  - auf Beschluss des erweiterten Vorstandes
  - auf schriftlichem Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Grundes.
3. Die Mitglieder sind zu den Versammlungen mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu laden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen.
4. Die Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder ist erforderlich bei
  - Änderung des Vereinszweckes
  - Auflösung des Vereins.

## § 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über

1. die Bestellung des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden, des erweiterten Vorstandes und der Revisoren.
2. die für die gesamte Vorstandschaft hinsichtlich des Vereinszweckes verbindlichen Richtlinien
3. die Entlastung des Gesamtvorstandes nach Anhörung des Tätigkeitsberichtes der Vorstandschaft und des Berichtes der Revisoren
4. die Festsetzung der Beiträge für die Mitglieder, die die Kosten für den Erhalt des Jahresberichtes der Schule einschließen. Ermäßigungen in einzelnen Härtefällen bleiben dem erweiterten Vorstand vorbehalten
5. die in der Tagesordnung genannten Angelegenheiten
6. eine Änderung des Vereinszweckes oder die Auflösung des Vereins mit der unter § 8 Nr. 4 bestimmten Mehrheit.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung beschließt über alle in der Tagesordnung bei der Einberufung genannten Angelegenheiten in Übereinstimmung mit der Satzung.

## § 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand i. S. des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer und drei weiteren Vorstandsmitgliedern (Beisitzer).
3. Als amtliche Mitglieder haben zusätzlich im erweiterten Vorstand Sitz und Stimme der jeweilige Direktor des Ludwig-Thoma-Gymnasiums, der Vorsitzende des Elternbeirates und im Verhinderungsfall die jeweiligen Stellvertreter.
4. Die Vorstandsmitglieder nach Ziffer 1 und 2 werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Alle Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Den konkreten Wahlmodus regelt § 15.
5. Jedes gewählte Mitglied kann von der Mitgliederversammlung abberufen werden, wenn es entgegen der Satzung des Vereins oder sonst pflichtwidrig handelt. Der Antrag dazu muß von mindestens einem Viertel der Gesamtmitglieder schriftlich eingebracht werden. Die Abberufung erfolgt in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung, die unter Angabe der Gründe satzungsgemäß einberufen ist. Der Antrag gilt als angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder zustimmt.
6. Jedes Mitglied des Vorstandes kann sein Amt niederlegen. Im Falle der Amtsniederlegung sowie bei Tod eines Vorstandsmitgliedes ist der Nachfolger in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu wählen. Bis zur Neuwahl werden die Funktionen eines Mitgliedes des erweiterten Vorstandes von diesem einem anderen Mitglied des erweiterten Vorstandes übertragen. Die Funktionen des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden werden bis zur Neuwahl von einem Mitglied des erweiterten Vorstandes wahrgenommen, das dieser mit einfacher Mehrheit bestellt.
7. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 5 Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

## § 11 Aufgaben des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden

Der erste Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein i. S. des § 26 BGB gemeinschaftlich.

## § 12 Aufgaben des erweiterten Vorstandes

1. Der erweiterte Vorstand besorgt die Vereinsangelegenheiten in Übereinstimmung mit den in der Hauptversammlung beschlossenen Richtlinien.
2. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
3. Er beschließt in allen Angelegenheiten, die nicht zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören.

### § 13 Geschäftsführung

Der gesamte Vorstand arbeitet ehrenamtlich mit. Die zur Ausübung der Vorstandstätigkeit notwendigen Auslagen können ersetzt werden.

### § 14 Die Revisoren

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren. Der Wahlmodus gilt sinngemäß wie für den Vorstand.
2. Die Revisoren sind berechtigt und verpflichtet, die gesamte Geschäftsführung des Vereins zu überprüfen. Die Überprüfung muß vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung vorgenommen werden.
3. Die Revisoren berichten der Mitgliederversammlung zwecks der Entlastung des Vorstandes. Sie haben eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu verlangen, wenn grobe Pflichtverletzungen des Vorstandes festgestellt werden. Die in dieser Satzung genannten Einberufungsfristen gelten sinngemäß.
4. Die Revisoren sind jederzeit auch zu außerordentlichen Überprüfungen berechtigt.
5. Der Prüfungsbericht ist dem erweiterten Vorstand spätestens zwei Wochen nach der Prüfung vorzulegen.

### § 15 Wahlmodus

Der Vorsitzende, stellvertretende Vorsitzende, Kassier, Schriftführer und bis zu drei weiteren Beisitzern sind in Einzelabstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder schriftlich und geheim zu wählen. Die schriftliche Wahl kann auch durch eine offene Abstimmung bei Einverständnis der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder ersetzt werden. In jedem Fall ist ein Wahlausschuss zu bilden.

Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.